Infoblatt Nr. 3 **Gewahrsam gemäß § 30 ASOG Berlin**

Ursprüngliche Ausgabe Mai 1998

Andrea Pechovsky, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von Gerd Rennert, Der Polizeipräsident in Berlin, Leiter des Fachbereichs Recht der Landespolizeischule Berlin

Aktualisierungen **2009**

Gerd Rennert; Pensionär, ehem. Der Polizeipräsident in Berlin, Fachbereichsleiter Recht in der Zentralen Service Einheit der Berliner Polizei (ZSE IV C 12)

Gesetzestext § 30 ASOG Berlin „(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,

2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,

3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 29 durchzusetzen,

4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.

(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen."

Erläuterung zu § 30 ASOG Berlin

„Gewahrsam ist eine Freiheitsentziehung und bedeutet, dass einer Person vorübergehend allseitig an einem bestimmten, eng umgrenzten Ort[1] die (körperliche) Fortbewegungsmöglichkeit entzogen wird." (Polizeifachhandbuch, Hilden 1997, S.291). Überschreitet die Ingewahrsamnahme einen kurzfristigen Zeitrahmen, dann muss die Person, die in Gewahrsam genommen wurde, einem/einer Richter/in vorgeführt werden. Diese/r entscheidet dann über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung. Höchstdauer für eine Freiheitsentziehung nach § 30 ASOG Berlin ist das Ende des Tages nach dem Ergreifen (max. 48 Stunden). Der festgehaltenen Person ist es jederzeit zu gestatten, Personen ihres Vertrauens, z. B. namentlich bekannte Streetworker/innen zu benachrichtigen. Ob diesen das Recht der Teilnahme an der richterlichen Vorführung zugestanden wird, ist von der Entscheidung des/der Richters/-in abhängig. In jedem Fall kann ein/e Rechtsanwalt/-anwältin zur Vorführung bei dem/der Richter/in hinzugezogen werden.

Im Folgenden werden verschiedene Bedingungen beschrieben, in denen die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen kann:

Schutzgewahrsam

§ 30 Abs 1 Nr. 1 setzt eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, also für die Opferlage einer Person voraus. Umstände, die eine konkrete Gefahr für die Person darstellen, sind z. B. bewusste oder unbewusste Selbstgefährdung, Selbsttötungsversuche, übermäßiger Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Ohnmachtszustände oder epileptische Anfälle und schwerer Nervenschock. Die Gefahr kann aber auch durch das Verhalten Dritter hervorgerufen werden, z. B. Lynchabsichten oder Bedrohung.

Sicherheitsgewahrsam

§ 30 Abs. 1 Nr. 2 sieht die Ingewahrsamnahme einer Person durch die Polizei vor, um die „Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder um die Begehung einer Straftat zu verhindern" (Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, Kommentar für Ausbildung und Praxis, S. 334).

Der Gesetzgeber hat im ASOG Berlin keine Kategorisierung der Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung vorgenommen. Das hat zur Konsequenz, dass Polizeibeamte/-innen jeweils im Einzelfall entscheiden müssen. Kriterium für eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung ist das Maß der Sozialschädlichkeit.

[1] Der Begriff „Ort" im Sinne dieser Vorschrift kann auch einem Polizeifahrzeug entsprechen. Das *Festhalten* auf offener Straße gilt als Freiheitsentziehung. Das *Anhalten* auf offener Straße ist hiervon abzugrenzen, da es lediglich eine Freiheitsbeschränkung darstellt.

Gewahrsam zur Durchsetzung einer Platzverweisung

§ 30 Abs. 1 Nr. 3 zielt auf eine Person (Störer) ab, die sich dem Platzverweis nach § 29 widersetzt. Ist eine Personengruppe von dieser Maßnahme betroffen, muss von jeder einzelnen Person eine Gefahr ausgegangen sein, die Anlass zur Platzverweisung gab.

Gewahrsam zum Schutz des Personensorgerechts

Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, können von der Polizei in Gewahrsam genommen werden, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

Zwei Faktoren sind hierfür entscheidend:

Der/die Jugendliche muss sich ohne das Wissen der Sorgeberechtigten entfernt haben. Es muss ein erheblicher Zeitraum verstrichen sein, z. B., wenn der/die Jugendliche über Nacht fortbleibt.

Die Regelung wurde zum Schutz des/der Jugendlichen geschaffen, weil es sich in dieser Konstellation weder um eine Straftat noch um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

Liegen Umstände vor, die gegen eine Übergabe in die Obhut der Sorgeberechtigten sprechen, kommt nur die Zuführung zum Jugendamt in Betracht (in der Regel Kinder- und Jugendnotdienst).

Wenn Kinder und Jugendliche aufgrund von delinquentem Verhalten auffallen oder die Sorgeberechtigten nicht in angemessen kurzer Zeit ermittelt werden können, müssen sie ebenfalls durch die Polizei dem Jugendamt zugeführt werden.

Im Gesetz ist es zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, aber soweit es sich einrichten lässt, ist Kindern und Jugendlichen ein Aufenthalt in der Gefangenensammelstelle der Polizei zu ersparen.

Gewahrsam zur Wiederergreifung Entwichener

Von dieser Maßnahme sind Personen betroffen, die aus der Untersuchungshaft oder dem Strafvollzug entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhalten. Darüber hinaus sind von dieser Bestimmung auch Personen erfasst, die aufgrund richterlicher Entscheidung in anderen Einrichtungen, z. B. in der Psychiatrie untergebracht sind.

Zusammenfassend kann für alle Fälle der Ingewahrsamnahme gesagt werden, dass die Maßnahme nur zulässig ist, wenn sie unerlässlich ist, d. h. wenn es keine milderen Mittel zur Abwehr der Gefahr gibt.

Form- und Verfahrensvorschriften § 31 ASOG Berlin – richterliche Entscheidung

In § 31 ASOG Berlin wird die Vorschrift des Art. 104 Abs. 2 GG (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung) konkretisiert.

Gewahrsam im Sinne des § 30 ASOG Berlin ist eine Freiheitsentziehung. Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG muss bei einer Freiheitsentziehung grundsätzlich ein Richter über die Zulässigkeit entscheiden. Deshalb muss die Polizei bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer veranlassen.

Unverzüglich bedeutet, dass nur sachliche Gründe eine Verzögerung erlauben. „Unverzüglich heißt also nicht ‚sofort', sondern mit der nach Lage der Sache und unter Berücksichtigung der Geschäftsverhältnisse der beteiligten Behörden notwendigen Beschleunigung" (Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, Kommentar für Ausbildung und Praxis, S. 344).

Die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 3 ASOG Berlin liegt beim Amtsgericht.[2] Die Dauer einer Freiheitsentziehung endet nach 48 Stunden, sofern nicht aufgrund eines anderen Gesetzes durch den Richter eine Fortdauer angeordnet wurde (S. § 33 Abs. 1 Satz 3 ASOG Berlin). Bei Identitätsüberprüfungen darf eine Freiheitsentziehung die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten. Bei kurzfristigen Freiheitsentziehungen kann auf die richterliche Entscheidung grundsätzlich verzichtet werden (s. § 31 Abs. 1 Satz 2 ASOG Berlin). Diese gesetzliche Regelung wurde geschaffen, um die Dauer einer Freiheitsentziehung nicht unnötig zu verlängern, da dies der Absicht des Art. 104 Abs. 2 GG entgegenstehen würde.

§ 32 ASOG Berlin – Behandlung festgehaltener Personen

Die Begründung für eine Freiheitsentziehung hat immer unverzüglich zu erfolgen, sofern keine objektiv-sachlich gerechtfertigte Verzögerung vorliegt.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die betroffene Person aufgrund ihres Zustandes (z. B. Volltrunkenheit, Verwirrtheit) den Inhalt der Belehrung nicht verstehen kann.

Die betroffene Person muss über ihr Recht auf richterliche Entscheidung belehrt werden. Wird sie ohne Belehrung entlassen, kann sie nachträg-

[2] In Berlin liegt die Zuständigkeit immer beim Amtsgericht Tiergarten.

lich eine gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme verlangen (s. § 31 ASOG Berlin). Sie muss darüber hinaus darauf hingewiesen werden, dass etwaige Aussagen nur freiwillig erfolgen dürfen. Angaben zur Person müssen gemacht werden; in der Regel müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift genannt werden (s. § 111 OWiG).

Dem/Der Betroffenen ist ein Benachrichtigungsrecht von Angehörigen oder Vertrauenspersonen einzuräumen. Die Benachrichtigung darf nur verweigert werden, wenn dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung gefährdet würde. Ein Missbrauch könnte beispielsweise sein, wenn der/die Betroffene das Benachrichtigungsrecht nutzt, um zur Begehung einer geplanten Straftat aufzufordern. Wünscht die betroffene Person eine Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen, ist aber dazu nicht in der Lage diese selbst vorzunehmen, z. B. aufgrund von Trunkenheit oder Verwirrtheit, soll die Polizei die Benachrichtigung übernehmen.

Bei Minderjährigen oder unter Vormundschaft gestellten Personen muss die Polizei die Benachrichtigung der Sorgeberechtigten/Betreuer übernehmen.

Grundrechtseingriffe

Durch § 30 (Gewahrsam) sind die Grundrechte nach dem Grundgesetz (GG) aus Art. 2 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) Abs. 2 Satz 2 und 3 und Art. 104 (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung) Abs. 1, 2 und 4 betroffen.

Literatur

Berg/Knape/Kiworr: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar für Ausbildung und Praxis, Hilden/Rhld. 1997

Strahlendorf, Hans-Rainer: Eingriffsrechte der Polizei. Berlin 1997

Abkürzungsverzeichnis

ASOG Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
GG	Grundgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Impressum
Infoblatt Nr. 3
Mai 1998
aktualisiert 2009

Herausgeber
Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes
Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion
Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Andrea Pechovsky
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser/in

Ursprüngliche Ausgabe:	Andrea Pechovsky, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von Gerd Rennert, Der Polizeipräsident in Berlin, Leiter des Fachbereichs recht an der Landespolizeischule Berlin
Aktualisierte Ausgabe:	Gerd Rennert, Pensionär, ehem. Der Polizeipräsident in Berlin, Fachbereich Recht in der Zentralen Serviceeinheit der Berliner Polizei (ZSE IV C 12)

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.